

24.10.84

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Schwerbehindertengesetzes

Punkt 9 der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen

Zu Art. 1 nach Nr. 33 (§ 57 nach Abs. 1 SchwbG)

Die gesetzlich vorgesehene Vorauszahlung für den Erhalt der Wertmarke führt zu Härten, wenn es dem Berechtigten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich wird, die ganze Laufzeit der Wertmarke zu nutzen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob Vorschriften über eine Rückerstattung der Eigenbeteiligung an der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter bei Rückgabe der Wertmarke in solchen Fällen aufgenommen werden können.

Ausgeliefert am 25. OKT. 1984